

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* eine Bildmarke, die ein grünes Gehäuse darstellt, für Waren der Klassen 7, 9 und 11 (Anmeldung Nr. 5 620 001)

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009<sup>(1)</sup>), da die angemeldete Marke das erforderliche Mindestmass an Unterscheidungskraft aufweise.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1)

**Klage, eingereicht am 6. Juli 2009 — i-content/HABM (BETWIN)**

**(Rechtssache T-258/09)**

(2009/C 205/82)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* i-content Ltd Zweigniederlassung Deutschland (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: A. Nordemann, Rechtsanwalt)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge der Klägerin**

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 4. Mai 2009 in der Beschwerdesache R 1528/2008-4 betreffend die Gemeinschaftsmarkenanmeldung 006849641, Wort: BETWIN und den vorhergehenden Beschluss der Hauptabteilung (Marken, Muster und Modelle) vom 10. September 2008 betreffend die Gemeinschaftsmarkenanmeldung 0068496641, Wort: BETWIN aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Wortmarke „BETWIN“ für Dienstleistungen der Klassen 35, 38 und 41 (Anmeldung Nr. 6 849 641)

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009<sup>(1)</sup>, da die angemeldete Marke über das erforderliche Mindestmass an Unterscheidungskraft verfüge und kein Freihaltungsbedürfnis bestehe, Verstoß gegen Art. 79 der Verordnung Nr. 207/2009 i. V. m. dem Gleichbehandlungsgrundsatz sowie Art. 6 und 14 EMRK und Verstoß gegen Art. 49 EG.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1)

**Klage, eingereicht am 6. Juli 2009 — Defense Technology/HABM — DEF-TEC Defense Technology (FIRST DEFENSE AEROSOL PEPPER PROJECTOR)**

**(Rechtssache T-262/09)**

(2009/C 205/83)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Defense Technology Corporation of America (Jacksonville, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Kunze, Solicitor)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* DEF-TEC Defense Technology GmbH (Frankfurt/Main, Deutschland)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 4. Mai 2009 in der Sache R 493/2002-4 (II) aufzuheben und
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „FIRST DEFENSE AEROSOL PEPPER PROJECTOR“ für Waren in den Klassen 5, 8 und 13 — Anmeldung Nr. 643 668.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Eintragung der Wortmarke „FIRST DEFENSE“ in den USA für Waren in Klasse 13, zwei Eintragungen von Bildmarken in den USA für Waren in Klasse 13, in Belgien, Deutschland und Frankreich bekannte ältere Marken „FIRST DEFENSE“; und „FIRST DEFENSE AND DESIGN“, in Deutschland und Frankreich geschützte ältere, nicht eingetragene Wortmarke „FIRST DEFENSE“, in Belgien, Deutschland und Frankreich geschützte ältere, nicht eingetragene Wortmarke „FIRST DEFENSE AND DESIGN“ und in Deutschland geschützter Handelsname „FIRST DEFENSE“.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung des Widerspruchs.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer die genannte Vorschrift nicht ordnungsgemäß angewandt und darüber hinaus eine Entscheidung auf der Grundlage einer fehlerhaften Auslegung der dargelegten Tatsachen erlassen habe; Verstoß gegen die Art. 65, 75 und 76 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer es versäumt habe, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um dem Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. September 2006 in der Rechtsache T-6/05, DEF-TEC Defense Technology/HABM — Defense Technology (FIRST DEFENSE AEROSOL PEPPER PROJECTOR), nachzukommen.

**Klage, eingereicht am 7. Juli 2009 — Mannatech/HABM (BOUNCEBACK)**

**(Rechtssache T-263/09)**

(2009/C 205/84)

*Verfahrenssprache:* Englisch

#### Parteien

*Klägerin:* Mannatech Inc. (Coppell, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Niebel und C. Steuer)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 26. März 2009 in der Sache R 100/2009-1 aufzuheben und

— dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke BOUNCEBACK für Waren in Klasse 5.

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Marke der Klägerin.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer die in diesen Rechtsvorschriften niedergelegten rechtlichen Anforderungen fehlerhaft angewandt habe.

**Klage, eingereicht am 10. Juli 2009 — Serrano Aranda/HABM — Burg Groep (LE LANCIER)**

**(Rechtssache T-265/09)**

(2009/C 205/85)

*Sprache der Klageschrift:* Spanisch

#### Parteien

*Kläger:* Enrique Serrano Aranda (Murcia, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Calderón Chavero und T. Villate Consonni)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Burg Groep BV (Bergen, Niederlande)

#### Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 27. März 2009 in der Sache R 366/2008-1 aufzuheben;

— dem Widerspruch aufgrund der genannten Aufhebung mit den entsprechenden Rechtsfolgen stattzugeben und die Anmeldung Nr. 3343365 der Marke insgesamt zurückzuweisen;

— dem HABM und den Verfahrensbeteiligten, falls sie der Klage entgegengetreten, die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen und ihre Anträge zurückzuweisen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Burg Groep B.V.